

1974	Ausgegeben zu Bonn am 26. Januar 1974	Nr. 7
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 74	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1972 .....	101
22. 1. 74	Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (Verordnung zu § 10 BUKG) .....	103
	2032-3-3	
15. 1. 74	Berichtigung der Neufassung des Zweiten Wohngeldgesetzes (2. WoGG) .....	106
	402-27	

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3 .....	106
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	106
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	107

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1972

Vom 18. Januar 1974

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 27. Oktober 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2049), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

#### Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 1972

Für das Ausgleichsjahr 1972 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	2 223 994 000 DM,
für Bayern	2 863 063 000 DM,
für Berlin	552 573 000 DM,
für Bremen	179 649 000 DM,
für Hamburg	432 890 000 DM,
für Hessen	1 344 553 000 DM,
für Niedersachsen	2 391 878 000 DM,
für Nordrhein-Westfalen	4 185 892 000 DM,
für Rheinland-Pfalz	1 013 918 000 DM,
für das Saarland	450 180 000 DM,
für Schleswig-Holstein	804 896 000 DM.

### § 2

#### Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1972

Für das Ausgleichsjahr 1972 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	592 357 000 DM,
von Hamburg	309 906 000 DM,
von Hessen	309 613 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	343 782 000 DM;
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	178 256 000 DM,
an Bremen	72 632 000 DM,
an Niedersachsen	610 709 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	291 528 000 DM,
an das Saarland	155 603 000 DM,
an Schleswig-Holstein	246 930 000 DM.

### § 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über

den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

Saarland	334 000,22 DM,
Schleswig-Holstein	651 000,43 DM.

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:

Baden-Württemberg	954 000,28 DM,
Berlin	0,22 DM,
Bremen	163 999,73 DM,
Hamburg	970 999,73 DM,
Hessen	259 999,77 DM,
Nordrhein-Westfalen	321 999,67 DM;

§ 4

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder:

Bayern	373 999,79 DM,
Niedersachsen	1 166 999,59 DM,
Rheinland-Pfalz	144 999,51 DM,

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Januar 1974

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Schüler

**Verordnung  
über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen  
(Verordnung zu § 10 BUKG)**

Vom 22. Januar 1974

Auf Grund des § 10 Satz 3 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1628) wird verordnet:

§ 1

**Allgemeines**

(1) Art und Umfang der nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes zu erstattenden sonstigen Umzugsauslagen bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.

(2) Auslagen nach dieser Verordnung werden nur erstattet, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind.

(3) Die Auslagen müssen durch den Umzug des Beamten und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) veranlaßt sein. Soweit die Höhe der Auslagen durch die Zahl der Zimmer der neuen Wohnung — in den Fällen des § 4 der bisherigen Wohnung — beeinflusst wird, werden für den Beamten und jede mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) höchstens die Auslagen für je ein Zimmer berücksichtigt. Die Auslagen für ein weiteres Zimmer können berücksichtigt werden,

- a) wenn der Beamte nach einer schriftlichen Bestätigung des Dienstvorgesetzten ein Arbeitszimmer benötigt (bei Beamten der Besoldungsgruppen A 16, B 2 und höher ist diese Bestätigung nicht erforderlich)
- oder
- b) wenn dieses nach amtsärztlichem Gutachten wegen einer schweren Behinderung oder andauernden schweren oder ansteckenden Erkrankung erforderlich ist.

Wird dem Beamten eine Dienstwohnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesumzugskostengesetzes) oder eine bundeseigene oder im Besetzungsrecht des Bundes stehende Mietwohnung zugewiesen, so ist — unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder — die Zahl der in der Wohnung vorhandenen Zimmer maßgebend; unberücksichtigt bleiben jedoch Zimmer, die der Beamte beantragt hat, um in ihnen andere als die in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Personen unterzubringen. Bei Dienstorten im Ausland ist die Zahl der Zimmer maßgebend, für die der Beamte Mietzuschuß (§ 28 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhält oder erhalten könnte.

§ 2

**Erstattungsfähige Umzugsauslagen**

Als sonstige Umzugsauslagen werden erstattet:

1. Außertarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal bis zu acht Deutsche Mark für jeden angefangenen Möbelwagenmeter;
2. Auslagen für das Anschaffen, Ändern, Abnehmen und Anbringen von Vorhängen im Rahmen des § 3;
3. zwei Drittel der Auslagen für das Anschaffen von Elektrokochgeschirren bei unvermeidbarem Übergang auf elektrische Kochart, höchstens je Haushaltsangehörigen (§ 4 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) vierzig Deutsche Mark, insgesamt jedoch nicht mehr als zweihundert Deutsche Mark;
4. Auslagen für den Abbau, das Abnehmen, Anschließen und Anbringen
  - a) von Herden, Öfen und anderen Heizgeräten,
  - b) von in der bisherigen Wohnung verwendeten hauswirtschaftlichen Geräten, Beleuchtungskörpern und anderen Einrichtungsgegenständen einschließlich der Auslagen für das hierbei erforderliche Kleinmaterial.

Auslagen für Anschließen und Anbringen können nur berücksichtigt werden, wenn die Gegenstände in der neuen Wohnung nicht vorhanden sind;
5. Auslagen für das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen, soweit dies notwendig ist, um die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Geräte in der neuen Wohnung anschließen zu können (Nummer 4);
6. Auslagen für
  - a) Ändern von in der bisherigen Wohnung verwendeten elektrischen Geräten, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat,
  - b) Umbauen von Gasgeräten auf eine andere Gasart oder auf elektrischen Anschluß,
  - c) Ändern von Beleuchtungskörpern bei Wechsel der Beleuchtungsart bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten für einen neuen Gegenstand gleicher Ausstattung.

Wird von einer Änderung der Geräte oder dem Legen einer Leitung abgesehen, die notwendig gewesen wäre, um die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Gegenstände verwenden zu können, so können die Auslagen für neue Gegenstände gleicher Ausstattung bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten erstattet werden;

7. Auslagen für das Anbringen von Anschlüssen an elektrischen Geräten sowie für die hierfür notwendigen Stecker und Verbindungsschnüre, um die in der bisherigen Wohnung benutzten Gegenstände verwenden zu können;
8. Auslagen für den Einbau eines Wasserenthärterers für Geschirrspülmaschinen bis zum Höchstbetrag von hundert Deutsche Mark;
9. Auslagen für neue Glühbirnen bei Wechsel der Stromspannung;
10. a) Auslagen für Ersatz oder Ändern von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie für Ändern von Rundfunk- und Fernsehgeräten einschließlich der Auslagen für das hierbei erforderliche Kleinmaterial bis zum Höchstbetrag von zweihundert Deutsche Mark,  
b) Auslagen für den Abbau und das Anbringen von Antennen;
11. Auslagen für Anschließen oder Übernahme eines Fernsprechanchlusses sowie von bis zu zwei notwendigen Zusatzeinrichtungen — für diese höchstens jedoch bis zu insgesamt sechzig Deutsche Mark —, wenn in der bisherigen Wohnung ein Anschluß vorhanden war;
12. Auslagen für das Umschreiben von Personalausweisen und von Personenkraftfahrzeugen einschließlich der Auslagen für das Anschaffen und Anbringen der amtlichen Kennzeichen an Personenkraftfahrzeugen;
13. Auslagen für den Erwerb eines zusätzlichen ausländischen Führerscheines für Personenkraftfahrzeuge bei im Grenzverkehr tätigen Beamten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes);
14. Auslagen für Schulbücher und Umschulungsgebühren, die durch den Schulwechsel der Kinder verursacht sind;
15. Auslagen für das Anschaffen von Mülleimern in der am neuen Wohnort vorgeschriebenen Form, soweit nicht der Hauseigentümer zur Anschaffung verpflichtet ist;
16. Auslagen für Anzeigen und amtliche Gebühren zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung;
17. Auslagen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung im Rahmen des § 4;
18. Gebühren für die Bescheinigung über die Ungezieferfreiheit des Umzugsgutes, wenn der Vermieter der neuen Wohnung eine solche Bescheinigung verlangt.

### § 3

#### Auslagen für Fenstervorhänge

(1) Auslagen für das Anschaffen von Vorhängen, Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen für Fenster und für die Wohnung abschließende verglaste Türen einschließlich des Arbeitslohnes für das Anfertigen derartiger Gegenstände werden bis zur Höhe von zwei Dritteln der Kosten erstattet, wenn das Anschaffen notwendig war, weil

1. mehr Fenster und verglaste Außentüren oder solche mit größeren Längen- oder Breitenmaßen vorhanden sind als in der bisherigen Wohnung oder
2. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus verschiedenen Zimmern der bisherigen Wohnung in einem Zimmer der neuen Wohnung wegen der Verschiedenartigkeit der Muster, der Farbe oder des Zuschnitts nicht zumutbar ist oder
3. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus Zimmern der bisherigen Wohnung in Nebenräumen der neuen Wohnung oder umgekehrt nicht zumutbar ist oder
4. die bisherige Wohnung anders als die neue Wohnung mit Rolläden ausgestattet war.

Die Auslagen für Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen werden bis zur Höhe von zwei Dritteln erstattet, wenn die Fenster und verglasten Außentüren der neuen Wohnung kleinere Längen- oder Breitenmaße haben als in der bisherigen Wohnung und die bezeichneten Gegenstände nicht auf die benötigte Größe umgearbeitet werden können.

(2) Für Zimmer und Nebenräume, die vollständig mit neuen Fenstervorhängen ausgestattet werden müssen, werden die Auslagen nur bis zu folgenden Höchstsätzen erstattet:

#### 1. Bei Antragstellern

- |                                    |                   |
|------------------------------------|-------------------|
| a) der Tarifklassen<br>I a und I b | 240 DM je Zimmer, |
| b) der Tarifklasse I c             | 220 DM je Zimmer, |
| c) der Tarifklasse II              | 200 DM je Zimmer, |

#### 2. für Küchen (Wohn- und Kochküchen), Badezimmer und sonstige mit Fenstern ausgestatteten Nebenräume sowie für außerhalb von Zimmern gelegene die Wohnung abschließende verglaste Türen

mit einer Fensterfläche

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) bis zu 2,5 qm je       | 80 DM,  |
| b) von mehr als 2,5 qm je | 110 DM. |

(3) Die Auslagen für die vollständige Ausstattung mehrerer Zimmer oder Nebenräume können bis zu der Summe der Höchstbeträge für diese Zimmer und Nebenräume erstattet werden. Ist die Fensterfläche der Zimmer (ohne Nebenräume) insgesamt größer als 3,6 qm, vervielfacht mit der Zahl dieser Zimmer, so wird bei der Berechnung für je 1,8 qm weitere Fensterfläche zusätzlich die Hälfte des Höchstbetrages für ein Zimmer angesetzt; dies gilt beim Umzug in die Eigentumswohnung oder die Wohnung im eigenen Haus des Beamten nur bis zum Zweifachen des Höchstsatzes nach Absatz 2 für ein Zimmer, vervielfacht mit der Zahl der zu berücksichtigenden Zimmer. Wird nur ein Zimmer vollständig ausgestattet, so gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Für Zimmer und Nebenräume, die nicht vollständig mit neuen Vorhängen ausgestattet werden müssen, werden die Auslagen für neue Vorhänge, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen und für das

Umarbeiten derartiger Gegenstände (Absatz 5) zusammen nur bis zu den Höchstsätzen des Absatzes 2 erstattet.

(5) Auslagen für das Umarbeiten von Fenstervorhängen und Zugvorrichtungen einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile werden für ein Zimmer oder für einen Nebenraum bis zu den Höchstsätzen des Absatzes 2 erstattet.

(6) Auslagen für das Umarbeiten von Türvorhängen sowie von Vorhängen als Türersatz aus der bisherigen Wohnung zur Verwendung in der neuen Wohnung einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile werden erstattet.

(7) Auslagen für das Abnehmen und Anbringen von Vorhängen sowie für das hierbei erforderliche Kleinmaterial werden erstattet.

#### § 4

##### **Schönheitsreparaturen aus Anlaß des Auszugs aus der Wohnung**

(1) Ist der Antragsteller nach dem Mietvertrag ausdrücklich verpflichtet, Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen und Abziehen von Parkettfußböden) beim Auszug aus der bisherigen Wohnung ausführen zu lassen, so können die hierdurch entstehenden angemessenen Auslagen folgendermaßen erstattet werden: Die Auslagen werden auf einen Zeitraum von zweiundsiebzig Monaten, die Auslagen für Küche, Bad und Toilette auf einen Zeitraum von sechsunddreißig

Monaten verteilt. Der Zeitraum beginnt mit der letzten Schönheitsreparatur des Wohnungsinhabers oder dem Bezug der Wohnung. Angefangene Monate sind aufzurunden. Der Teil der Kosten, der auf die Zeit nach dem Auszug entfällt, ist erstattungsfähig.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung der Schönheitsreparaturen beim Auszug aus der Wohnung soll durch Vorlage des Mietvertrages, der Zeitpunkt der vorausgegangenen Instandsetzung der Wohnung durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen werden. Der Nachweis für die Angemessenheit der Schönheitsreparaturen soll durch eine amtliche Bescheinigung erbracht werden.

#### § 5

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes auch im Land Berlin.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. Sie gilt auch für Umzüge, die vor dem 1. November 1973 begonnen haben, aber erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

(2) Die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 438) tritt mit Ablauf des 31. Oktober 1973 außer Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1974

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Berichtigung**  
**der Neufassung des Zweiten Wohngeldgesetzes (2. WoGG)**

**Vom 15. Januar 1974**

Das Zweite Wohngeldgesetz (2. WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1862) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Anlage 7 wird in der fünftletzten Zeile die Zahl „1990“ durch die Zahl „1900“ ersetzt.
2. In der Anlage 8 wird bei einem monatlichen Familieneinkommen von mehr als 700 bis 720 Deutsche Mark und einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung von monatlich mehr als 500 bis 520 Deutsche Mark die Zahl „497“ durch die Zahl „397“ ersetzt.

Bonn, den 15. Januar 1974

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Im Auftrag  
Schwerz

---

**Bundesgesetzblatt**  
**Teil II**

**Nr. 3, ausgegeben am 26. Januar 1974**

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 74	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Juni 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen .....	21

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 1. 74 Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — 7400-1	13      19. 1. 74	20. 1. 74
17. 1. 74 Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — 7400-1-1	13      19. 1. 74	20. 1. 74

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3492/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 2182/73 und (EWG) Nr. 2823/73 über die Einzelheiten der Anwendung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreide- bzw. Reissektor im Falle von Störungen	28. 12. 73 L 357/32
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3493/73 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 hinsichtlich der Einführung eines einheitlichen Fettgehalts für Vollmilch	28. 12. 73 L 357/34
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3494/73 der Kommission zur Bestimmung der zusätzlichen Maßnahmen, die in der Landwirtschaft infolge der Festsetzung eines neuen repräsentativen Umrechnungskurses, der für die italienische Lira ab 1. Januar 1974 gilt, zu treffen sind	28. 12. 73 L 357/35
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3495/73 der Kommission betreffend den Ankauf von Olivenöl zur Schaffung eines Ausgleichsvorrats	28. 12. 73 L 357/38
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3496/73 der Kommission über die in Italien geltenden Währungsausgleichsbeträge	28. 12. 73 L 357/40
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3497/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	28. 12. 73 L 357/42
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3498/73 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	28. 12. 73 L 357/43
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3510/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 12. 73 L 360/1
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3511/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 12. 73 L 360/3
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3512/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 12. 73 L 360/5
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3513/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	29. 12. 73 L 360/7
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3514/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	29. 12. 73 L 360/10
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3515/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	29. 12. 73 L 360/13
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3516/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	29. 12. 73 L 360/15
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3517/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	29. 12. 73 L 360/17
28. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3518/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 12. 73 L 360/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3519/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	29. 12. 73	L 360/21
27. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3520/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	29. 12. 73	L 360/23
27. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3521/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	29. 12. 73	L 360/30
28. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3522/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	29. 12. 73	L 360/32
28. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3523/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	29. 12. 73	L 360/34
28. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3524/73 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Abschöpfung bei der Einfuhr für Olivenöl	29. 12. 73	L 360/40
28. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3525/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	29. 12. 73	L 360/42
28. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3526/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	29. 12. 73	L 360/44
28. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3527/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	29. 12. 73	L 360/46
28. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3528/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 12. 73	L 360/48
28. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3529/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	29. 12. 73	L 360/49
28. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3530/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	29. 12. 73	L 360/51

#### Andere Vorschriften

21. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3499/73 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze für gehechelten oder anders bearbeiteten doch nicht versponnenen Flachs und Flachswerg bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten vorübergehend auszusetzen	28. 12. 73	L 357/47
---	------------	----------

#### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.